



Brauchtumsfeuer

Das Abbrennen sog. biogener Materialien ist ganzjährig verboten!

(Ausnahmen sind in den jeweiligen Rechtsnormen festgelegt)

Ein Abbrennen kann aber auch im Falle des Vorliegens einer Ausnahme nur erfolgen, wenn:

- 🔥 Keine Gefährdung ausgeht.
- 🔥 Eine Aufsicht bis zum Ende vorhanden ist, d. h. Glutnester müssen abgelöscht werden!
- 🔥 Mittel der ersten Löschhilfe vorbereitet neben dem Feuer bereit stehen (Gartenschlauch, Feuerlöscher...)
- 🔥 Sich keine brennbaren Gegenstände in der Nähe des Feuers befinden
- 🔥 Keine Ausbreitungsgefahr besteht. (wenn starker Wind auftritt, ist das Feuer zu löschen.)

Mindestabstände:

- 🔥 zu Grundstücksgrenzen mindestens 5 m
- 🔥 zu Gebäuden mindestens 10 m
- 🔥 zu brennbaren Objekten allgemein (z. B. Gartenhütte) 3 mal den Durchmesser des jeweiligen Feuers

Verboten ist jedenfalls:

- 🔥 Verwendung von Brandbeschleunigern (Benzin, Spiritus etc...)
- 🔥 Einbringen von nicht biogenen Abfällen (Autoreifen etc.)
- 🔥 Ausnahmsloses Verbot bei starker Trockenheit und starkem Wind !